

# MITTEILUNGSBLATT

DER

# Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: <http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

---

Studienjahr 2014/2015

Ausgegeben am 13. April 2015

21. Stück

---

326. Wahlkommission der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bei der Universität Innsbruck – Festsetzung der Wahlzeiten für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2015
327. Verfügung des Rektorats anlässlich der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2015

### 326. Wahlkommission der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bei der Universität Innsbruck – Festsetzung der Wahlzeiten für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2015

Die Wahlkommission hat folgende **Wahlzeiten** für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2015 festgesetzt:

Dienstag, 19. Mai 2015:	10.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch, 20. Mai 2015:	09.00 – 20.00 Uhr
Donnerstag, 21. Mai 2015:	09.00 – 15.00 Uhr.

Mag. Johannes Weber

Vorsitzender der Wahlkommission

---

### 327. Verfügung des Rektorats anlässlich der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2015

(auf Empfehlung der Wahlkommission)

- 1) Die Universität Innsbruck gestattet nicht die Verwendung ihrer offiziellen Zeichen (Siegel, Logo usw.) im Zusammenhang mit dem Wahlkampf; Fotos von universitärem Gelände und universitären Bauten im Hintergrund sind gestattet.
- 2) In der Zeit von 15. April 2015, 9.00 Uhr bis zum 18. Mai 2015, 24.00 Uhr sind Wahlwerbungen von wahlwerbenden Gruppen (Plakate, Fahnen, Transparente, Ständer, Stickers u.ä.), die nicht größer als DIN A 0 wahrgenommen werden, zugelassen. Zwischen in die selbe Richtung wirkenden Plakaten ist ein Mindestabstand von 50 cm einzuhalten, beim Überkleben von alten Plakaten darf der Gesamteindruck DIN A 0 nicht überschritten werden. Hinweise auf wahlwerbende Gruppen dürfen beim Überkleben nicht im Nahebereich der Wahlplakate sichtbar bleiben. Das Aufstellen von Plakatständern ist nur in Außenbereichen gestattet, die den Zugang zum Gebäude sowie die Fluchtwege nicht behindern und kein Sicherheitsproblem darstellen. Zur Dekoration von Werbetischen/Werbeständen können Transparente und Fahnen verwendet und im näheren Umfeld bei Veranstaltungen mitgeführt werden. Werbetische und Werbestände (vgl. Punkt 6) müssen stets beaufsichtigt bleiben, unmittelbar nach Ende der Veranstaltung abgebaut sowie das Werbematerial entfernt werden. Erforderliche Sonderreinigungen werden den wahlwerbenden Gruppen weiterverrechnet. Verstöße werden rigoros gemäß der geltenden Haus- und Benützungsordnung der Universität Innsbruck geahndet.

- 3) Innerhalb der Gebäude der Universität dürfen keine Plakatständer aufgestellt werden. Zulässig ist innerhalb der Gebäude der Universität das Anbringen von Plakaten bis zur Größe DIN A 1 auf ausdrücklich dafür vorgesehenen Flächen, sofern solche zur Verfügung stehen. Das direkte Ankleben von Wahlwerbung ohne Ständer auf Wänden, Säulen etc. ist nicht gestattet. Die Kosten für die Reinigung und/oder Entfernung werden in solchen Fällen den Verantwortlichen in Rechnung gestellt.
- 4) Wahlveranstaltungen (ist z. B gegeben bei: fester Standort, Aufstellen Mobiliar, Kundgebungen) sollten tunlichst mindestens 8 Tage vor Beginn dem BfÖ und dem Vorsitzenden der Wahlkommission angezeigt werden. Keiner Genehmigung bedarf die bloße Verteilung von Werbematerial oder die Aufstellung von Informationstischen oder -ständen auf kleiner Fläche (bis ca. 2 m<sup>2</sup> insgesamt), wo zulässig. Auf die Haus- und Benützungsordnung sowie die Richtlinien zur Raumvergabe der Universität Innsbruck wird verwiesen.
- 5) Die Ausgabe von alkoholischen Getränken im Zuge einer Wahlveranstaltung vor 17.00 Uhr ist ausdrücklich untersagt.
- 6) An den Wahltagen ist die Verteilung von Wahlwerbemitteln, die Werbung für eine wahlwerbende Gruppe enthalten bzw. darstellen, untersagt.
- 7) An den Wahltagen ist innerhalb der gemäß § 34 HSWO kundgemachten Verbotszonen jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlwerbung oder durch das Mitführen oder Tragen von sichtbaren Hinweisen auf wahlwerbende Gruppen verboten. Es wird darauf hingewiesen, dass Übertretungen gegen den § 34 Abs. 1 HSWO von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen von 100 bis zu 300 Euro zu ahnden sind.
- 8) Sämtliche Wahlwerbung, Ständer etc. sind binnen 1 Woche nach dem letzten Wahltag, sohin bis zum Ablauf des 28. Mai 2015, völlig rückstandsfrei zu entfernen. Widrigenfalls erfolgt eine Entfernung auf Kosten der jeweiligen wahlwerbenden Gruppe.
- 9) Für die Vorgangsweise bei Anträgen auf die Zurverfügungstellung von Studierendendaten ist der Vorsitzende der Wahlkommission bei der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck zuständig.

Innsbruck, am 10.04.2015

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Tilmann Märk

Rektor

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Anke Bockreis

Vizerektorin für Infrastruktur

---